



Eingangs-
datum:

<https://impotsdirects.public.lu>

Lohnsteuerjahresausgleich für das Jahr 2024 Vordruck 163 NR D

Abgabefrist des Antrags: 31.12.2025 (Artikel 16 des abgeänderten großherzoglichen Reglements in Ausführung des Artikels 145 LIR)

Dieser Vordruck 163 NR ist ausschließlich für nichtansässige steuerpflichtige Arbeitnehmer und Rentner bestimmt, die das gesamte Steuerjahr 2024 über außerhalb des Großherzogtums ansässig waren und nicht einer Besteuerung durch Veranlagung unterliegen.

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner	
Name	101		102
Vorname	103		104
Nationale Identifikationsnummer / Geburtsdatum	105		106
	Jahr Monat Tag		Jahr Monat Tag
Identifikationsnummer (falls vergeben) - IdNr	107		108
Emittentenland IdNr	109		110
Beruf oder Art der Tätigkeit	111		112
Telefon tagsüber / Emailadresse	113		114
Aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt			
Hausnummer - Straße	115	116	117
Postleitzahl - Wohnort	119	120	121
Land	123	Seit dem ¹	124
		125	Seit dem ¹
Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls umgezogen zwischen dem 1.1.24 und dem 31.12.24			
Andere Hausnummer - Straße während 2024	127	128	129
Andere Postleitzahl - Wohnort	131	132	133
Anderes Land	135	Vom 1.1.2024 bis	136
		137	Vom 1.1.2024 bis

¹ Die Fahrtkostenpauschale wird durch den Wohn- und Arbeitsort beeinflusst (siehe Punkt 1.a Seite 3). Falls es zwischen dem 1.1. und dem 31.12. mehr als eine Adresse gab, sind nähere Einzelheiten dazu als Anlage anzugeben.

Bankverbindung

Kontoinhaber		139
Kontonummer (IBAN)	140	SWIFT BIC
		141

Zivilstand (Lebenspartner siehe Seite 4 Punkt 1)

<input type="checkbox"/> Ledig	Dauernd getrennt ² :	
<input type="checkbox"/> Verheiratet (Steuerklasse 2, siehe Punkt 3 Seite 4)	seit dem:	<input type="checkbox"/> gemäß einer Dispens des Gesetzes
<input type="checkbox"/> Geschieden	<input type="checkbox"/> gemäß Trennung von Tisch und Bett	seit dem:
<input type="checkbox"/> Verwitwet	<input type="checkbox"/> gemäß einer Dispens der Gerichtsautorität	

² **Beizufügende Kopie:** Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **getrennt oder in Scheidung lebende Ehepartner** gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen, des **Urteils** im Fall einer einvernehmlichen Scheidung oder der **Verfügung** im Fall einer Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe.

KINDER - AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN (CE)

nationale Identifikationsnummer										Jahr 2024	

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten (Steuerermäßigung für Kinder)

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer	Antrag auf Ermäßigung in Form eines Steuernachlasses *	Bezeichnung der Berufsausbildung (Schule/Universität)
a) Kinder, die am 1.1.2024 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2024 geboren wurden			
	201	202	
		<input type="checkbox"/>	203
	204	205	
		<input type="checkbox"/>	206
	207	208	
		<input type="checkbox"/>	209
	210	211	
		<input type="checkbox"/>	212
b) Kinder, die am 1.1.2024 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen (Schule/Universität)			
	213	214	
		<input type="checkbox"/>	215
	217	218	
		<input type="checkbox"/>	219
	221	222	
		<input type="checkbox"/>	223
c) Kinder, die am 1.1.2024 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)			
	225	226	
		<input type="checkbox"/>	227

* Nur ankreuzen, falls die Steuerermäßigung für Kinder nicht in Form des Kindergeldes durch die CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige gewährt wurde.

Im Fall von Steuerpflichtigen, die in einem Haushalt zusammenleben ohne verheiratet zu sein, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe oder Hilfe für Freiwillige ausgezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung für Kinder in der Form des Steuernachlasses einem einzigen Elternteil gewährt (Vordruck 104).

2. Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (CE) für Kinder die nicht zum Haushalt gehörten

Für jede Beantragung eines Abschlags vom steuerpflichtigen Einkommen für außergewöhnliche Belastungen CE für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten müssen die untenstehenden Details angegeben werden. Der absetzbare Höchstbetrag pro Kind beträgt 4 422 € pro Jahr .

Antragsteller **anderer Aufwendungen** für außergewöhnliche Belastungen müssen den Vordruck 100 ausfüllen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter L.I.R. oder 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlicher Personen an ansässige Steuerpflichtige).

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer	Betrag der jährlichen Kosten	Bezeichnung der Berufsausbildung
2.a Kinder, die am 1.1.2024 unter 21 Jahren waren oder im Laufe des Jahres 2024 geboren wurden und für deren Unterhalt und Erziehung ich überwiegend (mehr als 50%) die Kosten getragen habe.			
	228	229	230
	231	232	233
2.b Kinder, die am 1.1.2024 mindestens 21 Jahre alt waren und für deren Unterhalt und Studienausgaben ich überwiegend (mehr als 50%) die Kosten getragen habe.			
	234	235	236
	238	239	240
			237
			241

3. Steuerkredit für Alleinerziehende (CIM)

Antragsteller auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende (CIM) müssen den Vordruck 100 ausfüllen. Wenn beide Eltern zusammen die Unterhaltskosten eines oder mehreren gemeinsamen Kindern tragen, wird der CIM auf 0 gesetzt. Der Antrag gemäß Artikel 154ter L.I.R. unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter L.I.R. oder 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag des nichtansässigen Steuerpflichtigen an den ansässigen Steuerpflichtigen).

4. Antrag auf die Bonifikation für Kinder

Für jede Beantragung einer Bonifikation für Kinder, für die ein Recht auf Steuerermäßigung 2022 oder 2023 endete müssen die untenstehenden Details angegeben werden. Falls das adjustierte Einkommen 76 600 € übersteigt, wird die Steuerbonifikation nicht mehr gewährt, außer die Zahl der Kinder unter Rubrik 1 übersteigt 5 Einheiten.

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer
	242
	243
	244
	245

WERBUNGSKOSTEN - FO - FAHRTKOSTEN - FD - ARBEITSSTÄTTE SONDERAUSGABEN - DS - AUßERBERUFLICHER FREIBETRAG

nationale Identifikationsnummer	Jahr 2024										
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>											

1. Abzüge für Fahrtkosten - FD und andere Werbungskosten - FO (Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden)

Zur Berechnung der Fahrtkostenpauschale (FD) bemisst sich die Entfernung in Entfernungseinheiten zu 99 € pro Jahr, die die Kilometerdistanzen in gerader Linie zwischen den Wohnsitz- und Arbeitsstättengemeinden ausdrücken, unabhängig vom Fortbewegungsmittel. Die 4 ersten Einheiten - FD zu 99 € der Tabellen des Memorial A Nr 125 vom 10. März 2023 - werden nicht berücksichtigt. Der jährliche Pauschalabzug ist auf 26 Entfernungseinheiten zu 99 € oder 2 574 € begrenzt. Falls im Laufe des Steuerjahres 2024 vom 1.1. bis 31.12.2024, durch eine Veränderung der Wohnsitz- oder Arbeitsstättengemeinde, die Entfernungseinheiten zunehmen, so tritt diese im Monat der Aenderung in Kraft. Eine Abnahme der Entfernungseinheiten im Laufe des Steuerjahres 2024 hat keinen Einfluss auf das Steuerjahr 2024.

1.a Der Pauschalabzug für Fahrtkosten - FD ist abhängig von den Wohnsitz- und Arbeitsstättengemeinden. Nähere Einzelheiten können als Anlage beigefügt werden.

Steuerpflichtiger	
Gemeinde	Arbeitsstätte 301
Zeitraum	Vom 302 Bis 303
	Häufigkeit
Gemeinde	Arbeitsstätte 305
Zeitraum	Vom 306 Bis 307
	Häufigkeit

1.b Ein **Mindestpauschalabzug für Werbungskosten - FO in Höhe von 540 € steht jedem Arbeitnehmer zu, respektiv 300 € jedem Rentner**. Der Mindestpauschalabzug ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Der Mindestpauschalabzug ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten niedriger ist als der Mindestpauschalabzug wird letzterer abgezogen. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten höher ist als der Mindestpauschalabzug, sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen.

1.c Für jede Beantragung eines erhöhten **Pauschalabzugs für Werbungskosten - FO für Arbeitnehmer aufgrund einer Körperbehinderung oder eines Körpergebrechens** ist eine Kopie des ärztlichen Attests mit dem Minderungsgrad der Arbeitsunfähigkeit beizufügen.

2. Abzugsfähige Sonderausgaben (DS)

Vom zu versteuernden Lohn wird jährlich ein Mindestpauschalbetrag für Sonderausgaben in Höhe von 480 € abgezogen. Der Abzug des Mindestpauschalbetrags von 480 € ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Er ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Ehepartner, die beide inländische (Luxemburger) Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Mindestpauschalbetrag zu. Abzüge und Beiträge infolge des Pflichtbeitritts an ein Sozialversicherungssystem sind ebenfalls anzugeben.

Antragsteller anderer als die **unten aufgeführten Aufwendungen für Sonderausgaben** müssen den Vordruck 100 ausfüllen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter L.I.R. oder 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlicher Personen an ansässige Steuerpflichtige).

	In Bezug auf zu versteuernde Einkünfte	In Bezug auf steuerbefreite Einkünfte
2.a Abzüge und Beiträge infolge des Pflichtbeitritts an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem	309	310
2.b Persönliche Beiträge gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 8.6.1999 über das Zusatzpensionsregime (LRCP) (bis zum Höchstbetrag von 1 200 € absetzbar)	311	

3. Außerberuflicher Freibetrag

Falls einer der Ehepartner Tätigkeitseinkünfte erzielt und der andere Ehepartner, am Anfang des Steuerjahrs, während weniger als 3 Jahren (36 Monate) eine Pension oder Rente, muss das untenstehende Datum zur Beantragung eines außerberuflichen Freibetrags laut Artikel 129b (2) c) L.I.R. für zusammenveranlagte Ehepartner angegeben werden. Der außerberufliche Freibetrag beträgt 4 500 € pro Steuerjahr oder 375 € pro Monat in dem die Steuerpflicht bestanden hat. Dieser Antrag ist den nichtansässigen verheirateten Steuerpflichtigen vorbehalten welche die Gleichsetzung an ansässige Steuerpflichtige beantragt haben (Modell 100 2024).

STEUERKLASSE 2 - ZUSAMMENVERANLAGUNG UNTERSCHRIFT - ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE

nationale Identifikationsnummer										Jahr 2024	

1. Zusammenveranlagung aufgrund eines gemeinsamen Antrags

Partner, Antragsteller einer Zusammenveranlagung gemäß dem Steuertarif der Steuerklasse 2 gemäß Artikel 157ter (5) L.I.R. unterliegen der Besteuerung durch Veranlagung und **müssen den Vordruck 100 ausfüllen**.

2. Antrag auf strikte Einzelveranlagung oder auf Einzelveranlagung mit Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Einkommens laut Artikel 157ter (1) L.I.R.

Ehepartner laut Artikel 157ter (1) L.I.R. und Partner laut Artikel 157ter (5) L.I.R. die eine Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen gemäß Artikel 157ter (1) L.I.R. beantragen, beziehungsweise beantragt haben, unterliegen der Besteuerung durch Veranlagung und **müssen den Vordruck 100 ausfüllen**.

3. Gleichstellung des Nichtansässigen an den Ansässigen

Nichtansässige verheiratete Steuerpflichtige können die Gleichstellung an verheiratete ansässige Steuerpflichtige beantragen gemäß den Bestimmungen des Art. 157ter L.I.R., bzw des Art. 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien.

Zudem können sie, im Falle einer Gleichstellung, zwischen einer strikten Einzelveranlagung oder einer Einzelveranlagung mit Umverteilung wählen (Art. 157ter (1) L.I.R.).

Die Steuerverwaltung rät zum Antrag betreffend die Lohnsteuer am Anfang des Jahres mittels [Online-Vorgang ohne LuxTrust-Authentifizierung \(Antrag auf Einzelveranlagung / Steuersatz RTS\)](#), verfügbar auf Guichet.lu oder mittels [Vordruck 166](#). Dieser Antrag bedingt eine Besteuerung durch Veranlagung und somit das Ausfüllen von [Vordruck 100](#).

4. Aktivitäten (Gehälter, Renten und sonstige)

Für das gesamte Steuerjahr vom 1.1. bis 31.12.2024 sind sämtliche Aktivitäten und Einkommen anzugeben (Name der verschiedenen Arbeitgeber und Pension/Rentenkassen, Arbeitslosengeld, Ferien, unentgeltlicher Urlaub, Studien usw.). Eine Kopie jeder Jahresbescheinigung des "Lohns" oder der "Rente / Pension", "des Steuerabzugs und der Vergütung der Steuerkredite" ist beizufügen.

Zu erläutern sind für das Steuerjahr vom 1.1. bis 31.12.2024, das Einkommen, die Beschäftigungs- und Nichtbeschäftigungsperioden, entgeltlich oder nicht

Vom	Bis	Name des Arbeitgebers oder der Pensions-/Rentenkasse	
			401
			402
			403
			404

Antrag auf :

Steuergutschrift für Steuertabelle ("CIB") : 405

Steuergutschrift für Überstunden ("CIHS") : 406

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung. https://impotsdirects.public.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Die / Der Unterzeichnende versichert, dass sie / er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. Erläuterungen (Kinder und zusätzliche Einkünfte) sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Antrags. Eine Kopie der gesamten inländischen und ausländischen Einkünfte des Steuerjahres vom 1.1. bis 31.12.2024 ist als Anlage beigefügt.

Ort , Datum

Unterschrift